

## Kindeswohlgefährdung in Stuttgart 2015

Robert Gunderlach

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt immer dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche vernachlässigt werden, körperlich oder psychisch misshandelt werden, sexueller Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sind. Häufig sind es auch Kombinationen aus diesen Anhaltspunkten. Kindeswohl von Anfang an ist deshalb so wichtig, weil dadurch die Entwicklung des Kindergehirns und die Persönlichkeitsbildung befördert werden (vgl. Achim Peters: Das egoistische Gehirn, 2011)

Gefährdungseinschätzungen werden eingeteilt in akute und latente Fälle der Kindeswohlgefährdung und in Fälle, die zwar keine derzeitige Kindeswohlgefährdung darstellen, aber sehr wohl ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf in der Familie, den Sorgeberechtigten oder bei einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen besteht. Zudem gibt es auch begutachtete Fälle ohne Gefährdung des Kindeswohls, bei denen dann gegenwärtig auch (noch) kein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf besteht.

Nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII haben die Jugendämter die fachliche Gefährdungseinschätzung von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung wird in der direkten Umgebung der betroffenen Kinder oder Jugendlichen vorgenommen. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamtes besuchen die Kinder/Jugendlichen in der Familie oder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Schule. Oder die Eltern werden zur Beurteilung des Gefährdungsrisikos in das Jugendamt einbestellt.

Bei einer dringenden Gefahrenabwehr kann auch eine „Inobhutnahme“ des Kindes oder Jugendlichen nötig sein, wobei ein interdisziplinäres Zusammenwirken mehrerer Fachleute (z. B. Sozialarbeiter, Ärzte) praktiziert wird, um das akute oder latente Gefährdungsrisiko abzuschätzen. In schwierigen Fällen ist auch die Anrufung des Familiengerichts möglich.

Deutschlandweit wurde in den letzten Jahren eine Zunahme der Verfahren registriert: 2012 rund 107 000 Verfahren, 2013 rund 116 000 Verfahren, 2014 zirka 124 000 Verfahren und 2015 etwa 129 000 Verfahrensfälle, bei denen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde – etwa jeweils gleich viele bei Jungen und bei Mädchen. In Baden-Württemberg gab es 2015 fast 11 000 Verfahren zur Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls – darunter 16,1 Prozent akute und 17,8 Prozent latente Kindeswohlgefährdungen. Bei 36,1 Prozent der Beurteilungsfälle war landesweit zwar akut oder latent keine Kindeswohlgefährdung gegeben, aber dennoch eine Hilfe nötig und in weiteren 30,0 Prozent der Verfahrensfälle bestand kein oder kein weiterer Hilfebedarf.

In der Landeshauptstadt Stuttgart ging, anders als in Land und Bund, die Zahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung in den letzten Jahren deutlich zurück, die Schutzmaßnahmen aber zu. Seit Beginn der statistischen Erfassung 2012 mit 1132 Verfahrensfällen, 2013 mit 1043 Verfahrensfällen und zum Jahresende 2015 mit 941 Verfahrensfällen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von Kindern und Jugendlichen ergab dies einen Rückgang von 191 Verfahrensfäl-

len oder ein Minus von 16,9 Prozent in vier Jahren. (Stuttgarter Kinderschutzkonzept siehe die Mitteilungsvorlage „Kinderschutz geht uns alle an“, Gemeinderatsdrucksache 562/2015).

Die meisten Verfahren, 4 von 10 Fällen (41,6 %) oder 391 der insgesamt 941 Verfahren, wurden in Stuttgart 2015 von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht bekannt gemacht. 90 Fälle wurden durch Verwandte/Bekannte/Nachbarn bekannt, 81 Fälle von einem Elternteil gemeldet, 71 Fälle durch die Schule bekannt, 64 Fälle vom Sozialen Dienst des Jugendamtes, 47 Fälle durch Kitas, 46 Fälle durch Arzt/Hebamme/Klinik, 16 Fälle durch anonyme Melder, 37 Fälle durch Erziehungsdienste und lediglich 24 mal wurden die Fälle durch die Minderjährigen selbst gemeldet. 17 Verfahrensfälle wurden durch eine Beratungsstelle publik und 33 Fälle durch sonstige Institutionen.

2015 sind in Stuttgart 888 Schutzmaßnahmen (2014: 545; 2013: 466; 2012: 395) für Kinder und Jugendliche eingeleitet worden, davon 805 oder 90,7 Prozent für Jugendliche im Alter zwischen 14 bis 18 Jahren (776 oder 87,4 % Jungen). Die Schutzmaßnahme erfolgte bei 58 jungen Menschen auf eigenen Wunsch und bei 830 jungen Menschen wegen einer Gefährdung.

Abbildung: Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung in Stuttgart 2015

